

Informationen



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
Hessen

zur neuen Entgeltordnung TVöD (VKA)

08.11.2017

Neue Entgeltordnung TVöD (VKA):

Anträge auf Höhergruppierung aufgrund der Einführung der neuen Entgeltordnung bis 31.12.2017 stellen!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die neue Entgeltordnung zum TVöD-VKA sieht für viele Beschäftigten eine bessere Ein-
gruppierung vor. Zwischen den Tarifvertragsparteien ist allerdings vereinbart, dass eine
mögliche Höhergruppierung aufgrund der Einführung der neuen Entgeltordnung nur auf
Antrag des Beschäftigten erfolgt (§ 29b Abs. 1 TVÜ-VKA).

Dieser Antrag muss **bis spätestens 31.12.2017** beim Arbeitgeber eingegangen sein!
Danach eingegangene Anträge bewirken keinen Anspruch auf Höhergruppierung.

Bevor ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt wird, ist eine Beratung zu empfehlen.
Diese bieten wir für ver.di-Mitglieder in unseren zuständigen Bezirken an.

Zusätzliche Hinweise:

- Ein Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Sollte sich also nach Antragstel-
lung herausstellen, dass ein Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe günstiger
gewesen wäre, kann der Arbeitgeber die Höhergruppierung trotzdem umsetzen.
- Habe ich bereits einen Antrag gestellt und stelle im Nachgang fest, dass die ein-
geforderte Entgeltgruppe zu niedrig war, kann ein neuer Antrag gestellt werden
(bis zum 31.12.2017).
- Die Frist zur Antragstellung ist bindend. Sie kann nur durch eine persönliche
schriftliche Erklärung seitens des Arbeitgebers gegenüber jedem Beschäftigten
über den 31.12.2017 hinaus verlängert werden.
- Geltendmachung von Ansprüchen: Habe ich einen Antrag auf Höhergruppierung
gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ gestellt, und hat der Arbeitgeber diesen abgelehnt,
oder noch nicht entschieden, sollte zur Sicherung etwaiger Ansprüche innerhalb
von sechs Monaten **nach Antragstellung** eine schriftliche Geltendmachung
nach § 37 Abs. 1 TVöD gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen.